

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe — Drucksachen 10/1535, 10/2867 —

Bericht der Abgeordneten Glos, Dr. Weng (Gerlingen), Frau Simonis und Verheyen (Bielefeld)

Mit dem Gesetzentwurf soll dem in New York am 10. März 1981 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zugestimmt werden. Zweck des Übereinkommens ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstrukturen im internationalen Handel mit Rohstoffen, die vor allem für rohstoffproduzierende Entwicklungsländer von Bedeutung sind, finanziell zu erleichtern. Auf Vorschlag des Bundesrates hat die Bundesregierung den Artikel 2 des Gesetzentwurfs modifiziert in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Dieser Neufassung ist der federführende Ausschuß für Wirtschaft in seiner Beschlußempfehlung in Drucksache 10/2867 gefolgt. Er hat im übrigen vorgeschlagen, den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes mit Kosten in Höhe von 96 780 000 DM belastet. Dieser Betrag gliedert sich auf:

In einen Pflichtbeitrag in Höhe von 16 055 000 DM, der in zwei Jahresraten nach Inkraftsetzung des Gemeinsamen Fonds (GF) gezahlt werden soll. Deckung dafür ist im Bundeshaushalt 1985 bei Kap. 09 02 Tit. 686 83 in Höhe von 6 500 000 DM vorhanden. Falls die erste Jahresrate in Höhe von 10 000 000 DM 1985 fällig wird, ist eine Übertragung des Restbetrages in Höhe von 3 500 000 DM aus dem Haushaltsjahr 1984 möglich;

in die Begebung von Schuldscheinen in Höhe von 16 055 000 DM, die dem GF Sicherung dafür bieten sollen, daß das Mitgliedsland auch tatsächlich zahlt,

wenn weiterer Finanzbedarf besteht. Ob und wann dies der Fall sein wird, ist ungewiß. Im Finanzplan ist deshalb für die Einlösung der Schuldscheine keine Vorsorge getroffen. Im Haushaltsgesetz 1985 ist aber in § 16 eine entsprechende Ermächtigung vorhanden;

in die Zeichnung von abrufbarem Kapital in Höhe von 14 670 000 DM. Diese Gewährleistungen werden für den Fall zur Verfügung gestellt, daß der GF in Liquidation gehen müßte und Ansprüche von Gläubigern zu befriedigen wären. Auch dafür ist in § 13 des Haushaltsgesetzes 1985 eine Ermächtigung vorhanden;

und schließlich in einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 50 000 000 DM, der ebenfalls in Raten gezahlt werden soll. Für die erste Rate in Höhe von 7 500 000 DM ist im Bundeshaushalt 1985 bei Kap. 09 02 Tit. 686 83 Deckung vorhanden.

Ob der GF überhaupt in Kraft tritt und damit die Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag Folgen hat, ist noch ungewiß, weil bisher nur 83 Länder mit einem Kapitalanteil von 50,1 v. H. ratifiziert haben. Erforderlich sind aber 90 Staaten mit einem Anteil an Einzahlungskapital von 66,6 v. H. Der Haushaltsausschuß hat deshalb bei der Beratung des Bundeshaushalts 1985 für Kap. 09 02 den Betrag von 14 000 000 DM qualifiziert gesperrt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Wirtschaft vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 13. März 1985

Der Haushaltsausschuß

Walther
Vorsitzender

Glos
Berichterstatler

Dr. Weng (Gerlingen)

Frau Simonis

Verheyen (Bielefeld)